

-Ausfertigung-



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 19.08.2015 – m028

Gesch.-Z.: 5822579 - 150

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



**BESCHIED**

**EINGEGANGEN**

**26. Aug. 2015**

geb. am . 1953 in .

Erl.....

In dem Asylverfahren des

vertreten durch: Rechtsanwalt  
Jan Sürig  
Humboldtstr. 28  
28203 Bremen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird **abgelehnt**.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 11.11.1994 (Az.: 1835614) zu Ziffer 3 wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Kosovo **festgestellt**.
3. Die mit Bescheid vom 11.11.1994 (Az.: 1835614) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, kosovarischer Staatsangehöriger, vom Volke der Roma, hat bereits unter Aktenzeichen 1186644, 835614, 5101050 und 5211295 Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

E-Mail:  
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienststütz Woldow/Opl, Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Roggensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Der Asylerstantrag wurde am 04.05.1992 unanfechtbar abgelehnt. Weitere Folgeanträge bzw. Wiederaufgreifensanträge wurden unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht.

Am 01.10.2014 stellte der Ausländer mittels Schreibens seines Rechtsanwaltes einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Mit diesem Antrag ist das Wiederaufgreifensverfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten verbunden.

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte schriftlich bzw. in einer informatorischen Anhörung am 15.04.2015.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller nach Kosovo abgeschoben worden sei. Er sei nicht mehr in der Lage, in Kosovo zu leben. Weder sei es möglich gewesen, eine Behandlung gegen seine Schmerzen durchzuführen noch habe er für seinen Lebensunterhalt sorgen können. Seine Ehefrau sei in Kosovo verstorben und er hätte dort niemanden mehr, der ihn versorgen könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens liegen nicht vor.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall nicht gegeben.

2.

Es liegen jedoch Gründe für ein Wiederaufgreifen vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Dies ist, wie bereits festgestellt, nicht der Fall.

Das Verfahren kann jedoch, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, durch das Bundesamt wieder eröffnet und die bestandkräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen werden (§§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG, Wiederaufgreifen im weiteren Sinn). Insoweit besteht ein Anspruch des Antragstellers auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann nach § 49 VwVfG, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Kosovo auszugehen ist.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Kosovo führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Die ehemals zu Serbien gehörige Provinz Kosovo hat am 17. Februar 2008 mit Unterstützung weiter Teile der EU und der USA gegen den Willen des Mutterlandes Serbien (und Russlands) einseitig seine Unabhängigkeit erklärt. Bisher haben 109 der 192 UN-Staaten, darunter die USA, die Mehrzahl der EU-Staaten (u.a. Deutschland, Frankreich, Großbritannien sowie alle angrenzenden Nachbarstaaten mit Ausnahme Serbiens) die Republik Kosovo als neuen Staat diplomatisch anerkannt. Serbien betrachtet Kosovo weiterhin als Teil Serbiens. Beide Länder haben im Juli 2011 erstmals Vereinbarungen in den Bereichen Reiseverkehr, Personenstandsregister und gegenseitige Anerkennung von Universitäts- und Schulabschlüssen getroffen. Im April 2013 kam es zu einem Abkommen, das als Ausgangspunkt für eine Normalisierung der Beziehungen beider Länder gilt, da Serbien erstmals seinen Anspruch auf Nord-Kosovo aufgibt.

Entsprechend der Verfassung ist die Republik Kosovo ein demokratisches, multiethnisch zusammengesetztes Staatswesen, das die Menschen- und Minderheitenrechte beachtet. Alle notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Bedrohungen oder Diskriminierung gegenüber Minderheiten werden getroffen und nationale Identitäten, Kulturen, Religionen und Sprachen respektiert. Alle Regierungs-Kompetenzen liegen in Händen einheimischer Organe und Institutionen. Gewaltenteilung ist gewährleistet. Das Justizsystem ist an vielen Stellen noch verbesserungsbedürftig. Eine kosovarische Polizei wurde aufgebaut, die sich bislang als gute Stütze der demokratischen Strukturen etabliert hat (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 25.11.2014, 508-516.80/3 KOS).

Das politische System hat sich seit der Unabhängigkeitserklärung gefestigt. Weiterhin zählen zu den großen Herausforderungen aber die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie die Förderung des Dialogs und der Aussöhnung zwischen den Volksgruppen und mit Serbien. Um noch vorhandene Mängel und Missstände abzubauen ist seit April 2009 EULEX tätig, deren Mandat bis Juni 2016 verlängert wurde. Die EU-Mission soll das kosovarische Justizwesen unterstützen und sicherstellen, dass rechtsstaatliche

Prinzipien eingehalten und international anerkannte Standards angewendet werden. EULEX soll dafür Sorge tragen, dass Kriegsverbrechen, Terrorismus, organisierte Kriminalität, Korruption, inter-ethnische Übergriffe, Wirtschaftskriminalität und andere schwere Verbrechen aufgeklärt und verfolgt werden (vgl. Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO, Amtsblatt der Europäischen Union: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:042:0092:0098:DE:PDF>).

Die Verfassung und der allgemeine Rechtsrahmen bieten Garantien für die grundlegenden Menschenrechte und den Minderheitenschutz. In den letzten Jahren hat Kosovo Schritte unternommen, um diese Bestimmungen in die Praxis umzusetzen. Es sind jedoch noch Herausforderungen u.a. in den Bereichen Strafverfolgung und Minderheitenschutz zu bewältigen (vgl. European Commission, Kosovo Progress Report October 2014). Kosovo ist seit 2008 potenzieller EU-Beitrittskandidat und erhält entsprechende Fördergelder zur Stärkung der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung (vgl. European Commission, Die Fonds, Instrument für Heranführungshilfe (IPA); [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/thefunds/ipa/index\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/regional_policy/thefunds/ipa/index_de.cfm)).

Aufgrund der individuellen Umstände des Antragstellers ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Der Antragsteller hat durch sein individuelles Vorbringen glaubhaft gemacht, dass er aufgrund Alter, chronischer Erkrankung und finanzieller Lage in eine Lage im Sinne des Art. 3 EMRK geraten ist, die sich bei einer künftigen Abschiebung noch dadurch erhöht, dass er keine Verwandten mehr im Kosovo hat, die ihn unterstützen könnten.

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 7 Abs. 1 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

3.

Die mit Bescheid vom 11.11.1994 (Az.: 1835614) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG).

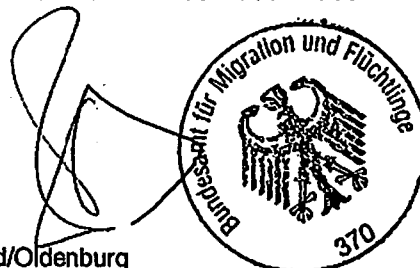
4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Michaelis



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Stade

Am Sande 4 a  
21682 Stade

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).